



SKIVERBAND PFALZ E.V.

REISEKOSTEN- UND HONORARORDNUNG des SKIVERBANDES PFALZ

Fassung vom **01.01.2013**

Geändert am **25.10.2016**

Geändert am **09.11.2019**

Reisekosten sind nur im Rahmen der beim Haushaltsvoranschlag geplanten Maßnahmen erstattungsfähig. Darüber hinausgehende Reisekosten sind nur nach vorheriger Dienstreisegenehmigung erstattungsfähig.

I. INLAND

1. Fahrkosten

1.1. Erstattung bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Einzelfahrten pro km **0,25 €**

Mitreise je **0,02 €**

(Namen der Mitreisenden angeben)

notwendige Parkgebühren, Autoverladung etc. nach Vorlage von Belegen;

1.2 Dienstfahrzeuge: Treibstoff, Wartung, Parkgebühren, nach Vorlage von Belegen;



1.3 Fahrtkosten mit der Bundesbahn werden in der 2. Klasse einschließlich Zuschlägen vergütet. Die Fahrkarten sind als Beleg der Abrechnung beizufügen.

2. Tagegeld

Die Berechnung erfolgt von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

2.1 a)	von mindestens	8 Stunden	5,00 €
b)	von mindestens	14 Stunden	10,00 €
c)	von mindestens	24 Stunden	15,00 €

2.2 Wenn am Dienstort Verpflegung auf Kosten des SVP oder eines anderen Veranstalters frei gewährt wird, sind die Tagessätze wie folgt zu mindern:

bei frei gewährtem/ gewährter

Frühstück	Mittag- oder Abendessen	Frühstück und Mittag- oder Abendessen	Mittag- und Abendessen	Vollverpflegung
20 %	40 %	60 %	80 %	100 %

Das Tagegeld wird neben der Aufwandsentschädigung nach Nr. 3 gewährt.



3. Aufwandsentschädigungen und Honorare

3.1	Lehrgangleiter, Seminarleiter, Rennleiter, Freizeitleiter bei bis höchstens 90,00 € täglich	10,50 €/h
3.2	Andere Fachlehrkräfte + Trainer C pro Praxisstunde bis höchstens 25,00 € pro Tag	5,00 €/h
3.3	Landesausbilder, Trainer A u. B pro Praxisstunde bis höchstens 80,00 € pro Tag	8,00 €/h
3.4	Aufwandsentschädigung im Kampfrichterwesen DSV-Kampfrichter-Ausbildung und -Einsätze gemäß DWO D103, D104 bzw. IWO	
3.4.1	Kampfrichter, Ausbildung gem. DWO: D103.4 Einsatz: Start-/ Tor-/ und Zielrichter bis höchstens 50,00 € pro Tag	7,00 €/h
3.4.2	EDV-Kampfrichter, Ausbildung gem. DWO: D104.2 Einsatz: EDV-Zeitnahme, EDV-Auswertung bis höchstens 80,00 € pro Tag	8,00 €/h
3.4.3	EDV-Kampfrichter, Ausbildung gem. DWO: D104.2 oder höher Vorbereitung Start- und Ergebnislisten, pauschal	25,00 €
3.4.4	TD-National, Ausbildung gem. IWO: 602.1.5 Einsatz: Rennleiter / Schiedsrichter bis höchstens 90,00 €	10,50 €
3.5	Einsatz von Fremdlehrkräften Honorar, Verpflegungs-, Übernachtungs- und Fahrtkosten von Lehrkräften und Trainern, die nicht dem SVP angehören, sind vor der Veranstaltung auszuhandeln und vom Präsidium zu genehmigen.	



4. Übernachtungskosten

4.1 ohne Beleg 20,00 €

4.2 Übersteigt die Hotelrechnung für die reine Übernachtung
(Kosten ohne Frühstück) den Satz von 20,00 € wird gegen Vorlage der Rechnung
der tatsächliche Betrag erstattet.

4.3 Dies gilt entsprechend für die Mehrkosten einer Fahrt mit dem Schlafwagen.

II. Ausland

5.1 Fahrtkosten - Erstattung siehe Inland

5.2 Tagegeld und Übernachtungskosten - Erstattung siehe Inland



III. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Flugreisen

Die Kosten für Flugreisen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch **das Präsidium** erstattet.

6.2 Kfz – Kosten

Bei Benutzung von Dienstfahrzeugen ist ein Fahrtenbuch mit genauen Tageseintragungen (Anlass, gefahrene Strecke) zu führen.

Ausgaben für Treibstoff, Reparaturen, Garagen, Parkgebühren etc. sind zu belegen und mit der entsprechenden Maßnahme abzurechnen.

6.3 Mannschaftsreisen

Für die anteilige Reisekostenerstattung der Mannschaften (Einzelreisen zu Maßnahmen des SVP) gelten die in den jährlichen Maßnahmenplanungen angesetzten Erstattungsbeträge. Die Einzelreise kann nur in Ausnahmefällen abgerechnet werden.

6.4 Für gleichartige Sachverhalte kann nur eine Position abgerechnet werden

6.5 Abrechnung der o. a. Kosten sind nur insoweit möglich, als von dritter Seite (z. B. Vereine) keine Erstattungen **oder keine anderen Vergünstigungen** gewährt werden, d.h. Erstattungen **und Vergünstigungen** von dritter Seite werden auf den nach dieser Reisekosten- und Honorarordnung zu zahlenden Satz bis maximal der nachgewiesenen Aufwendungen angerechnet.

6.6 Auslagen, die mit der Reise nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wie Bewirtungskosten, Büromaterial, Fotokopierkosten etc. sind nicht auf dem Reisekosten-Formular aufzuführen.

Sie werden nach Vorlage als gesonderte Belege behandelt und **die verauslagten Kosten** erstattet.



SKIVERBAND PFALZ E.V.

6.7 In Auslegungsfragen gelten die Bestimmungen des **zum Zeitpunkt des Reiseantritts maßgebenden** Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz (LRKG).

Edenkoben, den **09.11.2019**

Der Präsident
gez. Norbert Schied

der Schatzmeister
gez. Frank Acker

die Vizepräsidenten
gez. Rudolf Storck
gez. Waldemar Fast
gez. Alfons Fürst
gez. Uli Schütz